

Satzung des Fachbereichs Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 28 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 26. Juni 2008 und der Zustimmung durch den Hochschulrat vom 3. Juli 2008 folgende Satzung erlassen:

I. Gliederung und Aufgaben

§ 1

Studiengänge

- (1) Dem Fachbereich Agrarwirtschaft sind die Studiengänge Landwirtschaft und Agrarmanagement zugeordnet.
- (2) Die Mitgliedschaft im Fachbereich richtet sich nach dem Hochschulgesetz.

§ 2

Aufgaben des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich bildet die organisatorische Grundeinheit für Forschung und Lehre an der Hochschule.
- (2) Der Fachbereich nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die das Hochschulgesetz für den Fachbereich vorsieht.

II. Organe

§ 3

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereiches sind:

1. der Fachbereichskonvent und
2. die Dekanin oder der Dekan.

§ 4

Fachbereichskonvent

- (1) Dem Fachbereichskonvent gehören folgende Mitglieder an:
 1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. elf Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG im Verhältnis 6:2:2:1 und
 3. die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.

(2) Der Fachbereichskonvent wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Dekanin oder einen Dekan und eine Prodekanin oder einen Prodekan für eine Amtszeit von zwei Jahren. Für die gewählte Dekanin oder den gewählten Dekan wird deren Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter Mitglied des Fachbereichskonvents. Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan können vom Fachbereichskonvent mit der Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder abberufen werden.

(3) Die konstituierende Sitzung des Konvents findet im letzten Monat der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt.

(4) Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichskonvent und seiner Ausschüsse gehört zu den Pflichten der Mitglieder. Ist ein Konventsmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so hat es seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und die Dekanin oder den Dekan rechtzeitig davon zu benachrichtigen.

(5) Der Fachbereichskonvent beschließt über alle Angelegenheiten des Fachbereichs.

(6) Die Sitzungen des Fachbereichskonvents sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit wird für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen.

(7) Die Vorsitzenden der Fachbereichsausschüsse sind zur Sitzung des Fachbereichskonvents zu laden, wenn Fragen aus dem Aufgabenbereich der betreffenden Ausschüsse behandelt werden.

(8) Vor Beschlussfassung des Fachbereichskonvents über die Durchführung von Studienplänen und die Koordinierung der Lehre sind die fachlich oder persönlich betroffenen Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehrveranstaltungen durchführen, und Lehrbeauftragte soweit sie Mitglieder der Hochschule sind, an den Beratungen zu beteiligen.

(9) Der Fachbereichskonvent bildet folgende ständige Ausschüsse:

1. Praktikumsausschuss
2. Prüfungsausschuss
3. Feldversuchsausschuss
4. F&E-Ausschuss.

(10) Der Fachbereichskonvent kann durch Beschluss nichtständige Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

(11) In den Fachbereichsausschüssen sollen die Mitgliedergruppen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 angemessen vertreten sein. In alle Ausschüsse nach dieser Satzung können auch Nichtmitglieder des Fachbereichskonvents gewählt werden.

§ 5

Die Dekanin oder der Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich, bereitet die Beschlüsse des Fachbereichskonvents vor und führt sie aus. Sie oder er hat den Vorsitz des Fachbereichskonvents. Sie oder er beruft dessen Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Landungsfrist von acht Tagen ein.

(2) Bei der Führung der Fachbereichsgeschäfte wird die Dekanin oder der Dekan im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wirkt darauf hin, dass der Fachbereichskonvent seine Aufgaben wahrnimmt und die dem Fachbereich angehörenden Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.

(4) Verletzen Beschlüsse des Fachbereichskonvents oder seiner Ausschüsse das Recht oder bewirken sie einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben des Fachbereiches oder der Hochschule, muss die Dekanin oder der Dekan die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeiführen. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet sie oder er das Präsidium.

(5) Der Fachbereichskonvent kann die Prodekanin oder den Prodekan auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans beauftragen, unter deren oder dessen Verantwortung bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

§ 6

Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

(1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Konvents, zu der die Konventsmitglieder von der bisherigen Dekanin oder dem bisherigen Dekan einzuladen sind.

(2) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans wird in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen für jedes Amt durchgeführt. Der Konvent wählt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter.

(3) Im ersten Wahldurchgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, so stehen im zweiten Wahldurchgang die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl. Gewählt ist dann, wer im zweiten Wahldurchgang von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmengleich entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(4) Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan vorzeitig aus dem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.

(5) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichskonvents gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese können auch mündlich vor der Wahl eingebracht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichskonvents. Es sollen nur Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden, die die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklären.

(6) Über den Verlauf der Wahl sowie die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber in der für Bekanntmachungen geeigneten Weise unverzüglich

bekannt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beginnt am 01. September des Jahres.

III. Fachbereichsausschüsse

§ 7

Ständige Ausschüsse

(1) Den Ausschüssen nach § 4 Abs. 9 werden folgende Aufgaben zur Vorbereitung der Beschlüsse des Fachbereichskonvents übertragen:

1. Praktikumsausschuss:
Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus der Praktikumsordnung für den Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel ergeben
2. Prüfungsausschuss:
Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen
3. Feldversuchsausschuss:
Vorbereitung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Fachbereichs im landwirtschaftlichen Feldversuchswesen
4. F&E-Ausschuss:
Vorbereitung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Fachbereichs

(2) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen der ständigen Fachbereichsausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen, ihr bzw. ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 8

Nichtständige Ausschüsse

(1) Werden vom Fachbereichskonvent für besondere Aufgaben nichtständige Ausschüsse gebildet, so ist ihr Aufgabengebiet und ihre Zusammensetzung sowie der Vorsitz im Ausschuss vom Fachbereichskonvent bei der Bildung des Ausschusses festzulegen.

(2) Wahlvorschläge für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Ausschüssen nach Absatz 1 sind von den Vertreterinnen und Vertretern dieser Mitgliedergruppe im Konvent zu machen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen der nichtständigen Fachbereichsausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen, ihr oder ihm ist auf Verlagen das Wort zu erteilen.

IV. Einrichtungen des Fachbereichs und Schlussbestimmungen

§ 9

Einrichtungen

Der Fachbereich Agrarwirtschaft bildet eine organisatorische Einheit. Institute und Betriebseinheiten bestehen nicht.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fachhochschule Kiel
Osterrönfeld, 18. Juli 2008

Prof. Dr. Martin Braatz
Dekan des Fachbereichs Agrarwirtschaft
der Fachhochschule Kiel